

**Auszug aus der  
Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Vom 5. Juni 1968**

(GBl. II S. 392)

Zur Durchführung von § 340 StPO und gemäß § 339 Abs. 5 StPO wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

I.

**Anwendungsbereich**

§ 1

(1) Die Durchführungsbestimmung regelt

1. die Aufgaben der Gerichte bei der Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen
2. die Verwirklichung der Strafen ohne Freiheitsentzug, der Zusatzstrafen und anderer gerichtlicher Maßnahmen und Verpflichtungen.

(2) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Urteile in Strafsachen, ihnen gleichgestellte Beschlüsse und Beschlüsse zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

II.

**Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen**

§ 2

**Zuständigkeit**

(1) Für die Einleitung der Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Ist nachträglich eine Hauptstrafe (§ 355 Abs. 2 StPO) gebildet worden, hat das Gericht erster Instanz die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung einzuleiten, dessen Urteil zuletzt ergangen ist.

§ 3

**Verwirklichungsersuchen**

(1) Das Gericht leitet die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung durch Zustellung eines Verwirklichungsersuchens an das gemäß § 339 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 StPO für die Verwirklichung zuständige Organ ein.